

# **SATZUNG**

## **über die Erhebung von Friedhofsgebühren in der Ortsgemeinde Winkel vom 11. März 2009**

Der Ortsgemeinderat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

### **Inhaltsübersicht:**

- § 1 Allgemeines
- § 2 Gebührenschuldner
- § 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit
- § 4 Inkrafttreten

### **Anlage zur Friedhofsgebührensatzung**

- I. Reihengrabstätten
- II. Gemischte Grabstätten
- III. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten
- IV. Ausheben und Schließen der Gräber
- V. Benutzung der Leichenhalle
- VI. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen
- VII. Herrichten und Pflege der Grabstätten mit besonderen Gestaltungsmerkmalen

### **§ 1 Allgemeines**

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung. Der Vom-Hundert-Satz wird für jedes Haushaltsjahr in der Haushaltssatzung der Ortsgemeinde Winkel festgesetzt.

### **§ 2 Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner sind:

1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

### **§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit**

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.

(2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

### **§ 4 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Winkel, den 11. März 2009  
Ortsgemeinde Winkel

(Jörg Prescher)  
Ortsbürgermeister

**Anlage zur Friedhofsgebührensatzung  
der Ortsgemeinde Winkel vom 11. März 2009**

**I. Reihengrabstätten**

- |   |          |
|---|----------|
| 1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene |          |
| a) bis zum vollendetem 5. Lebensjahr  | 290,00 € |
| b) vom vollendetem 5. Lebensjahr  | 350,00 € |
| 2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1                                      | 240,00 € |

**II. Gemischte Grabstätten**

- |  |          |
|--|----------|
| Verleihung eines Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 (zusätzliche Beisetzung einer Urne - § 13 a Friedhofssatzung) | 180,00 € |
|--|----------|

**III. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten**

- |  |            |
|--|------------|
| 1. a) Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2   |            |
| aa) eine Einzelgrabstätte  | 585,00 €   |
| bb) eine Doppelgrabstätte  | 1.170,00 € |
| b) Verleihung des Nutzungsrechts an einer Urnenwahlgrabstätte für die Dauer der Nutzungszeit durch Berechtigte nach Nr. 1 Buchstabe a)                     | 510,00 €   |
| c) bei Verlängerung der Nutzungszeit wird für jedes angefangene Jahr der entsprechende Anteil der unter den Buchstaben a und b genannten Gebühren erhoben. |            |
| 2. Bei Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit wird eine Gebühr von 150 v.H. wie nach Buchstabe a und b erhoben.           |            |

**IV. Ausheben und Schließen der Gräber**

- |   |          |
|---|----------|
| 1. Reihengräber für Verstorbene (§ 13 der Friedhofssatzung)           |          |
| a) bis zum vollendetem 5. Lebensjahr                                  | 350,00 € |
| b) vom vollendetem 5. Lebensjahr                                      | 350,00 € |
| c) Urnenbeisetzung je Beisetzung                                      | 110,00 € |
| 2. Wahlgräber (§ 14 Abs. 3 u. § 15 Abs. 1 Nr. b der Friedhofssatzung) |          |
| a) für jede Erdbestattung   | 350,00 € |
| b) für jede Urnenbeisetzung   | 110,00 € |

**V. Benutzung der Leichenhalle**

Für die Benutzung der Leichenhalle wird eine Gebühr in Höhe von 40,00 € erhoben. Sofern die Reinigung der Leichenhalle durch Angehörige erfolgt, wird eine Gebühr in Höhe von 25,00 € erhoben.

**VI. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen**

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

**VII. Herrichten und Pflege der Grabstätten mit besonderen Gestaltungsmerkmalen**

- |  |            |
|--|------------|
| Herrichtung und Pflege für die Dauer der Ruhezeit (einmalig) |            |
| a) Reihengrabstätte  | 1.800,00 € |
| b) Urnenreihengrabstätte                                     | 600,00 €   |